

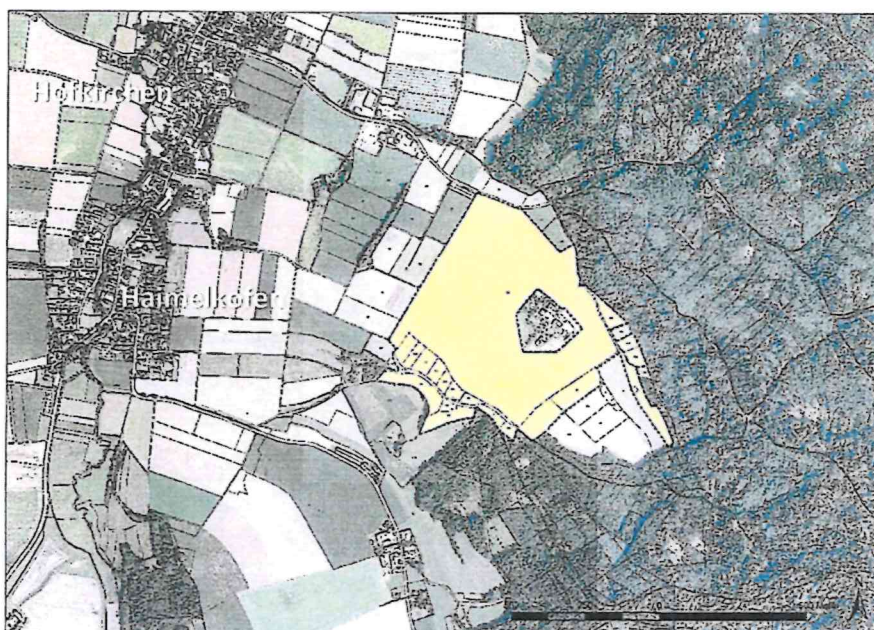


Bekanntmachung

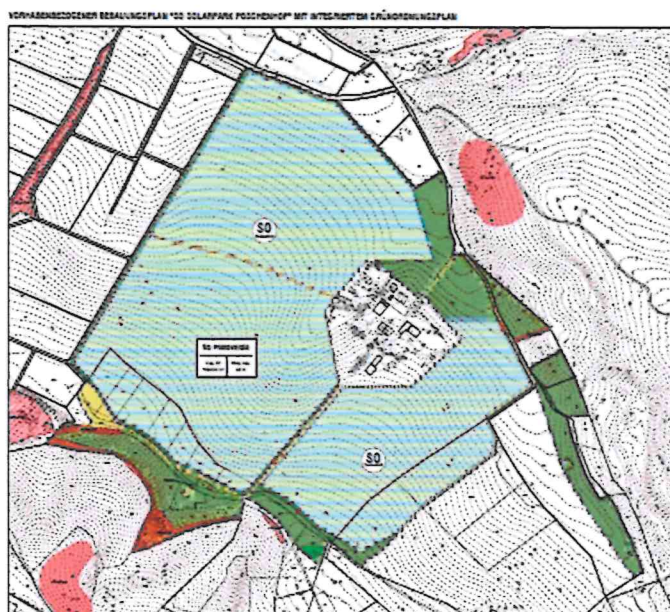
Der Gemeinderat Laberweinting hat am 08.06.2026 in öffentlicher Sitzung den

Vorhabenbezogenen Bebauungs- mit Grünordnungsplan „SO Solarpark Poschenhof“

gem. § 10 BauGB und Art. 81 Abs.2 BayBO als Satzung beschlossen.



Lageplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Solarpark Poschenhof“ (Quelle: Längst die Landschaftsarchitekten, Stand: 09/2025)



Die Satzung kann in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 07 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Planung kann auch im Internet unter <https://laberweinting.de/buergerservice/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Laberweinting, 06.07.2026

Anschlag an der Amtstafel: 06.07.2026



Johann Grau
Erster Bürgermeister

